

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 23 Bildung, Kultur und Sport	Datum:	23.11.2018
Berichtersteller:	Keyser, Brigitte	AZ:	206 = 23
		Vorlage Nr.:	188/2018

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	06.12.2018	öffentlich - Entscheidung

Notwendiger Schulaufwand – 2. Büchersatz / E-Books

I. Sachverhalt

Lernmittelfreiheit ist in Art. 21 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geregelt. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht **erforderlichen** Sachaufwand.

Nach Art. 21 Abs. 2 BaySchFG versorgen die Träger des Schulaufwandes die Schüler*innen mit Schulbüchern. Lehr- und Lernmittel sind nach Maßgabe der Lehrpläne und Studentafeln bereitzustellen.

Atlanten, Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen zu beschaffen. Sie tragen die Ausstattungspflicht, die ihren Kindern einen Schulbesuch ermöglicht (Ranzen, Mappe, Sportkleidung). Der Gesetzgeber geht somit durchaus davon aus, dass auch die Unterhaltspflichtigen der Schüler*innen für Aufwendungen, die nicht direkt dem erforderlichen Schulaufwand zuzurechnen sind, aufzukommen haben.

Im Landratsamt Coburg wird von Eltern der weiterführenden Schulen immer häufiger ein zweiter Büchersatz für die Schüler*innen beantragt und dabei auch mit einem ärztlichen Attest begründet. Ein zweiter Büchersatz gehört nicht zum erforderlichen Aufwand – auf ihn besteht auch bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes kein Anspruch.

Zwischenzeitlich wird es den Trägern des Sachaufwandes gestattet aus den Zuweisungen für lernmittelfreie Bücher auch E-Books zu beschaffen. Die Lizenzen können derzeit nur ergänzend zu Printmedien erworben werden. Eine Lizenz kostet momentan 1 € pro Buch und Schuljahr. Noch werden nicht alle Schulbücher als E-Books angeboten.

Mit der ergänzenden Ausstattung der Schulen mit Lizenzen für E-Books kann die Gewichtsbelastung der Schultaschen reduziert werden. Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive der Bayerischen Staatsregierung ist davon auszugehen, dass in Zukunft in den Schulen mehr und mehr auf E-Books zurückgegriffen wird.

II. Beschlussvorschlag

Der Landkreis Coburg übernimmt auch bei Vorliegen eines Attestes keine Finanzierung eines zweiten Büchersatzes.

Soweit zu genehmigten Schulbüchern, die den neuen Lehrplänen entsprechen, E-Books angeboten werden, werden diese im Rahmen der in die Haushalte eingestellten Mittel als erforderlicher Schulaufwand beschafft.

- III. In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- IV. An GBL 2, Ulrike Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- V. Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2, Martina Berger
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- VI. An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -
- VII. WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.
- VIII. Zum Akt/Vorgang

Keyser

Landratsamt Coburg

Rainer Mattern
Stellvertreter des Landrats